

hierin, wodurch, durch die be-
sonnenden unterschieden Oberkeiten
gütlich zu tun. Des die
folgebühligem gemindern und
Festhaltenen jenseit der Holz-
vinderung an der Hoff rufend
mit ihrer Nothwendigkeit dazufun-
gellen.

Conclusio.
Ist zu gütlichem.

H. L. Linz. v. Lügen.

No 29.

Ambtshaltung über die Anzeigen
des aldrigsten Landmannen Ludwig
Dallstet umgen unser von dem
Lieber-Lothring Salentia ob.
Hieser primus Landmannen und
Inmaligen Normalstellen Ludwig
Angelini zugehörig Qualitativ.

Conclusio.

Wollt dieser Vorfall dem Linz.
vor der Normalstellen H. L. Jos.
Maria v. Meißel zur weiteren
Anfertigung angezeigt werden.

No 33.

Ambtshaltung über die gemachten
Anzeigen, des am 13. 7. 1791.
in der Franz v. Grafen von
Lieberung die Dankgrüben des ab-
trocknet zürück der an der
Holligen Anordnung zum
Vergewalt der Aufbegehrt
am Tage gelandt worden sein.

Conclusio.

Ist dieser Vorfall dem Herr
Herr zu geben, und für die
Hilfsleistung mit dem abzustellen.